

**Kantonale Volksinitiative
«2000-WATT-GESELLSCHAFT»
FÜR DEN KLIMASCHUTZ**

(vom 23. Februar 2007)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 22. Januar 2007 in erster und am 22. Februar 2007 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «2000-WATT-GESELLSCHAFT» FÜR DEN KLIMASCHUTZ und gestützt auf die §§ 122 bis 126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61 bis 63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteter Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Martin Bäumle, Dübendorf; Thomas Maier, Dübendorf; Daniel Brühwiler, Dübendorf; Markus Baumann, Zürich; Martin Luchsinger, Zürich; Tiana Angelina Moser, Zürich; Maleika Landolt, Zürich; Thomas Weibel, Horgen; Andreas Erdin, Tann; Martin Jericke, Pfäffikon; Martin Stalder, Rifferswil; Martin Stalder, Dietikon; Hans Meier, Glattfelden; Christoph Sutter, Hettlingen; Michael Zeuglin, Winterthur; Michele Bättig, Zürich; Thomas Wirth, Hombrechtikon.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 2. März 2007, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «2000-WATT-GESELLSCHAFT» FÜR DEN KLIMASCHUTZ

Änderung der Kantonsverfassung Art. 106 Energie

Abs. 1–3 unverändert

Abs. 4–7 neu:

⁴ Der Primärenergieverbrauch an nichterneuerbarer Energie für den Kanton Zürich wird bis 2030 pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner halbiert. Als Basis gilt das Jahr 2010. Der Kanton setzt die nötigen Etappenziele.

⁵ Der Kanton sorgt für geeignete Rahmenbedingungen und Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung gemäss Art. 106 Abs. 4.

⁶ Freiwillige Massnahmen und Anreizsysteme ohne höhere Belastung des Staatshaushaltes beziehungsweise Lenkungsmassnahmen haben Vorrang vor Geboten und Verboten.

⁷ Der Kanton setzt sich beim Bund für analoge Zielsetzungen und Massnahmen ein.